



# Niederschrift über die 1. Sitzung des Gemeinderates der **Gemeinde Rinchnach**

**am 21. Januar 2020**

<b>Ort:</b>	Sitzungssaal des Rathauses Rinchnach			
<b>Vorsitzender:</b>	1. Bürgermeister Michael Schaller			
<b>Schriftführer:</b>	Dagmar Hartl			
<b>Anwesende Mitglieder:</b>	Bartl Johann	Berger Reinhard	Dannerbauer Anton	Denner Thomas
	Feineis Franz	Fuchs Josef	Grimm Johann	Kreuzer Georg
	Kreuzer Monika	Marchl Barbara	Pfeffer Johann	Schaller Josef
	Weinberger Josef	Zitzl Josef	Wenig Oswald	Kurz Markus
<b>Entschuldigt:</b>				
<b>Weitere Anwesende:</b>	VA Daniela Lederle			
<b>Eröffnung der Sitzung:</b>	Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Der Gemeinderat ist somit beschlussfähig.			

## ÖFFENTLICHER TEIL

TOP	Beschluss	Ergebnis
<b>1.</b>	<b>Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung</b>	<b>17 : 0</b>
	Der Gemeinderat beschließt: Die Niederschrift der Sitzung vom 10.12.2019 wird vollinhaltlich genehmigt.	
<b>2.</b>	<b>Antrag von Stefan Bauer, Unterberg 22, auf Neubau einer Garage mit Abstellraum</b>	<b>17 : 0</b>
	Der Gemeinderat beschließt: Dem Bauantrag wird zugestimmt.	
<b>3.</b>	<b>Antrag von Stefan Brunnbauer, Zimmerauer Str. 13 b, auf Errichtung einer Werkstatt für Eigengebrauch und Lager mit Zufahrt</b>	<b>17 : 0</b>
	Der Gemeinderat beschließt: Dem Bauantrag wird zugestimmt.	
<b>4.</b>	<b>Antrag von Stefan Brunnbauer, Zimmerauer Str. 13 b, auf Errichtung einer Werkstatt für Eigengebrauch und Lager mit Zufahrt</b>	<b>17 : 0</b>
	Der Gemeinderat beschließt: Dem Bauantrag wird zugestimmt.	

<b>5.</b>	<b>Antrag von Nadine und Thomas Morawietz, Buchenweg 1, 94209 Regen, auf Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und Nebengebäude auf der Fl.Nr. 258/13</b>	<b>17 : 0</b>
	Der Gemeinderat beschließt: Dem Bauantrag wird zugestimmt.	
<b>6.</b>	<b>Antrag von Herrn Köstlmeier auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes</b>	<b>17 : 0</b>
	Der Gemeinderat beschließt: Dem Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes wird zugestimmt.	
<b>7.</b>	<b>Festsetzung der Steuerhebesätze</b>	<b>17 : 0</b>
	Der Gemeinderat beschließt: Auch im Jahr 2020 sollen die Realsteuerhebesätze gegenüber den Vorjahren unverändert bleiben, d.h. sie betragen: a) Grundsteuer A            375 v.H. b) Grundsteuer B            350 v.H. c) Gewerbesteuer            380 v.H.	
<b>8.</b>	<b>Neufestsetzung der Bezugsmenge bei Waldwasser</b>	<b>17 : 0</b>
	Der Gemeinderat beschließt: Die Bezugsmenge bei Waldwasser soll auf jährlich 22.100 m³ erhöht werden.	
<b>9.</b>	<b>Erlass einer Benutzungssatzung für das Weiße Schulhaus</b>	<b>17 : 0</b>
	Der Gemeinderat beschließt folgende Benutzungssatzung für das Weiße Schulhaus:  <div style="text-align: center; background-color: #d9ead3; padding: 10px;"><b>Satzung für die Benutzung des Bürgerhauses „Weißes Schulhaus“</b></div> <p>Die Gemeinde Rinchnach erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98) folgende</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Benutzungssatzung:</u></b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Widmung</b></p> <p>(1) Das Bürgerhaus „Weißes Schulhaus“ ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Rinchnach.</p> <p>(2) Die Räume dienen der Durchführung von Tagungen, Versammlungen, Ausstellungen sowie kultureller, gesellschaftlicher und gewerblicher Veranstaltungen.</p> <p>(3) Die Benutzung des Bürgerhauses kann abgelehnt werden, wenn sie mit dem Zweck der Einrichtung oder deren ordnungsgemäßem Betriebsablauf nicht vereinbar ist, die konkrete Benutzung zu einer Gefährdung der Einrichtung selbst führen würde, die Veranstaltung</p>	

gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet ist oder andere Rechtsvorschriften, insbesondere sicherheitsrechtlicher Art, entgegenstehen.

- (4) Das Bürgerhaus wird von der Gemeinde Rinchnach betrieben und verwaltet. Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft die Gemeinde.

## **§ 2**

### **Benutzungsverhältnis**

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich.
- (2) Die Überlassung der Räume und Einrichtungen bedarf eines schriftlichen Mietvertrages. Ergänzende Nebenabreden, Änderungen und Nachträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Eine Terminvormerkung für das Bürgerhaus ist unverbindlich. Aus der Vormerkung kann weder ein Anspruch auf Abschluss eines Mietvertrages noch auf Schadensersatz oder sonstige Leistungen hergeleitet werden.
- (4) Die Gemeinde Rinchnach kann im Mietvertrag die maximal im Gebäude bzw. in den einzelnen Räumen zulässige Personenzahl festsetzen.

## **§ 3**

### **Benutzungsobjekte**

- (1) Folgende Raumkategorien des Bürgerhauses können gebucht werden:
- Mehrzwecksaal
  - Mehrzwecksaal mit Pausenraum und Küche
  - Pausenraum und Küche
  - Jugendtreff
  - Ausstellungsraum I
  - Ausstellungsraum II
- Dabei ist folgendes zu beachten:
- In Ausstellungsraum I und Ausstellungsraum II dürfen aufgrund der geltenden Brandschutzbestimmungen nicht mehr als 10 Personen gleichzeitig anwesend sein.
  - Getränkeausgabe und Verpflegung nur im Pausenraum mit Küche möglich.
- (2) Die gebuchten Räume sind im Benutzungsvertrag einzeln aufzuführen.
- (3) Das Aufstellen von Stühlen und Tischen durch die Gemeinde erfolgt entsprechend der Bestuhlungspläne.

## **§ 4**

### **Pflichten des Mieters**

- (1) Das Bürgerhaus darf vom Mieter nur zu dem im Vertrag genannten Zweck genutzt werden. Er hat auf Verlangen vor Abschluss des Mietvertrages das genaue Konzept für die Veranstaltung darzulegen.

- (2) Die Weitervermietung an Dritte ist nicht zulässig.
- (3) Der Mieter hat der Gemeinde Rinchnach eine natürliche, volljährige Person als Verantwortlichen zu benennen. Diese muss mit dem Ablauf der Veranstaltung vertraut und für die Gemeinde erreichbar sein.
- (4) Der Mieter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung.
- (5) Der Mieter ist verpflichtet, die für seine Veranstaltung notwendigen behördlichen Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen. Die Anmeldung der Veranstaltung bei weiteren zuständigen Institutionen (z.B. GEMA) sind Aufgabe des Mieters.
- (6) Der Mieter ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Jugendschutzgesetz, Gewerbeordnung, Versammlungsstättenverordnung, usw.) selbst verantwortlich.

#### **§ 5**

##### **Benutzungsentgelt**

- (1) Das Benutzungsentgelt richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Veranstaltung gültigen Entgeltordnung für das Bürgerhaus.
- (2) Das Entgelt fällt mit der Bereitstellung, nicht mit der tatsächlichen Nutzung an.

#### **§ 6**

##### **Behandlung des Mietobjekts**

- (1) Räume, Einrichtungen und Ausstattung werden dem Mieter laut dem im Mietvertrag festgelegten Umfang zu Beginn der vereinbarten Mietzeit bereitgestellt. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Mieter Mängel nicht unverzüglich bei der Gemeinde Rinchnach geltend macht.
- (2) Der Mieter ist zur schonenden Behandlung der Mietsache verpflichtet. Während der Mietzeit entstandene Schäden sind der Gemeinde Rinchnach unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Es ist untersagt, Nägel, Schrauben, Haken oder sonstige Befestigungen an den Wänden, Böden und Decken anzubringen.
- (4) Der Mieter hat nach der Mietzeit Räume, Einrichtung und Ausstattungen in sauberem und ordentlichem Zustand zu übergeben. Die Räume müssen besenrein hinterlassen werden. Geschirr und Küchenutensilien müssen gewaschen bzw. gespült und in den Schränken verstaut sein.
- (5) Bei außergewöhnlicher Verschmutzung (Innen- und Außenbereich, Sanitäreinrichtungen, Ausstattungsgegenstände usw.) werden die Kosten für die Sonderreinigung dem Mieter in Rechnung gestellt.

	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Haftung und Versicherungspflicht</b></p> <p>(1) Für Schadensfälle mit Personen- oder Sachschäden (Unfälle, Diebstähle) übernimmt die Gemeinde Rinchnach keine Haftung, ausgenommen die gesetzlichen Haftungen, die der Gemeinde aus dem Besitz und der Unterhaltung der öffentlichen Einrichtung erwachsen können.</p> <p>(2) Die Nutzer der Einrichtung haften für die Schäden, die sie bei Benutzung des Weißen Schulhauses der Gemeinde oder einem Dritten zufügen.</p> <p>(3) Der Mieter hat für einen ausreichenden Versicherungsschutz für seine Veranstaltung selbst zu sorgen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Benutzungssatzung tritt am 01.02.2020 in Kraft.</p> <p>Rinchnach, den GEMEINDE RINCHNACH</p> <p>Schaller 1. Bürgermeister</p>	
<b>10.</b>	<b>Beschlussfassung zur Co-Finanzierung der Maßnahme „Innenausstattung Weißes Schulhaus“</b>	<b>17 : 0</b>
	Der Gemeinderat beschließt: Die Gemeinde übernimmt die Co-Finanzierung für das Projekt „Innenausstattung Weißes Schulhaus“ und trägt die Kosten für Unterhalt und Pflege.	
<b>11.</b>	<b>Beschaffung von Büromöbeln</b>	<b>17 : 0</b>
	Der Gemeinderat beschließt: Für die Einrichtung eines Büroraumes im ehemaligen Besprechungszimmer werden von der Fa. Mihatho Büromöbel zum Angebotspreis von 4.725,09 € und Laminatboden zum Angebotspreis von 289,14 € von der Firma TeboMarkt beschafft. Für den Austausch von insgesamt 8 Lampen wird das Angebot der Fa. List zum Preis von 1.428 € angenommen.	
<b>12.</b>	<b>Kindergartenbus; Beförderung zusätzlicher Kinder</b>	<b>17 : 0</b>
	Der Gemeinderat beschließt: Es soll zunächst geklärt werden, ob die mit der Beförderung beauftragten Unternehmer bereits sind, die Linien zu tauschen und die Beförderung aus Grub/Ried somit in einer Fahrt erfolgen kann. Als Begleitperson würde in diesem Kindergartenjahr der Praktikant des Kindergartens zur Verfügung stehen.	
<b>ANFRAGEN</b>		
GRM Weinberger fragt nach dem Sachstand in Sachen Wasserrechtsverfahren. Bürgermeister Schaller gibt zur Auskunft, dass die Vorlage des Gutachtens für das Quellgebiet Grub für Ende 2019 zugesichert war. Die Vorlage wird angemahnt.		

